



Diözesanordnung des BDKJ, Diözesanverband Berlin

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
----------	---

I. Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation	2
§ 2 Name	2
§ 3 Mitgliederverbände	2
§ 4 Dekanatsverbände	2
§ 5 Jugendorganisationen	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Aufnahme	4
§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	6

II. Organe und Struktur im BDKJ Diözesanverband Berlin

§ 10 Organe	7
§ 11 Diözesanversammlung	7
§ 12 Diözesanvorstand	9
§ 13 Diözesanausschuss	10
§ 14 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände	11
§ 15 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände	11
§ 16 Diözesanstelle und Einrichtungen des BDKJ	12
§ 17 Ausschüsse	12
§ 18 Landesarbeitsgemeinschaft	13

III. Der BDKJ in der Region

§ 19 Aufgaben und Organisation	13
§ 20 Dekanatsjugendrunde	13
§ 21 BDKJ Dekanatsvorstand	15
§ 22 Weitere Gliederungen des BDKJ	15

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Rechts- und Vermögensträger	15
§ 24 Abstimmungsregeln	15
§ 25 Auflösung der BDKJ Dekanatsverbände	17
§ 26 Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin	17
§ 27 Inkrafttreten	17

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

I. Organisation, Name, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Diözesanverband Berlin ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände sowie der Jugendorganisationen in der Diözese.
- (2) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Erzbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

§ 2 Name

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Berlin“, kurz „BDKJ Diözesanverband Berlin“.
- (2) Die Dekanatsverbände des BDKJ Diözesanverband Berlin führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanatsverband N.N.“, kurz „BDKJ Dekanatsverband N.N.“.

§ 3 Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Dekanatsverbände

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Berlin gliedert sich in Dekanatsverbände (regionale Gliederungen). Die räumlichen Grenzen der Dekanatsverbände sind mit den Grenzen der Dekanate in der Diözese Berlin identisch. Der BDKJ Diözesanverband Berlin gliedert sich derzeit in folgende BDKJ Dekanatsverbände:
 1. Brandenburg
 2. Charlottenburg-Wilmersdorf
 3. Eberswalde
 4. Fürstenwalde
 5. Lichtenberg

6. Neukölln
7. Oranienburg
8. Pankow
9. Reinickendorf
10. Spandau
11. Steglitz-Zehlendorf
12. Tempelhof-Schöneberg
13. Treptow-Köpenick
14. Vorpommern und
15. Wittenberge.

- (2) Die Dekanatsverbände des BDKJ Diözesanverband Berlin sind der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Dekanat.
- (3) Soweit im BDKJ Diözesanverband Berlin keine Dekanatsverbände gebildet werden können, kann der Hauptausschuss des BDKJ auf Bundesebene auf Antrag der Diözesanversammlung des BDKJ Diözesanverband Berlin die Umsetzung der entsprechenden Regelungen zeitlich befristet aussetzen. Lehnt der Hauptausschuss des BDKJ auf Bundesebene eine Aussetzung der Regelungen für die Dekanatsverbände ab, kann der Diözesanvorstand des BDKJ Diözesanverband Berlin die Hauptversammlung des BDKJ auf Bundesebene anrufen.
- (4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Organisationsformen, Ziele, Aufgaben und Methoden in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.

(2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
2. in der Diözese die Tätigkeit in wenigstens zwei Dekanaten und mindestens 10 Mitglieder,
3. in den Dekanaten mindestens sieben Mitglieder,
4. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
5. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
6. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
7. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied.

(3) Der Status als Jugendorganisation im BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist,
2. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
3. das Prinzip der Freiwilligkeit und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.

(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen des BDKJ überprüft.

§ 7 Aufnahme

(1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Erzdiözese Berlin von der Diözesanversammlung, nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, welche dem BDKJ nicht auf Diözesanebene angehören, können für das Dekanat von den Dekanatsjugendrunden, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ Dekanatsverband in der Region, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

- (3) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Erzdiözese Berlin bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (5) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im BDKJ Dekanatsverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsjugendrunde die Diözesanversammlung anrufen.
- (6) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (7) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (8) Dem BDKJ Diözesanverband Berlin gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 2. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 4. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
 5. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB),
 6. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand),
 7. Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),
 8. Kolpingjugend und
 9. Malteser Jugend.
- (9) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.
- (10) Dem BDKJ Diözesanverband Berlin gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
- (11) Der Diözesanverband Berlin informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Berlin oder im Dekanatsverband ruhen lassen.
- (2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverband Berlin oder im Dekanatsverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ Diözesanverband Berlin ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der

jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsjugendrunde kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und in den BDKJ Dekanatsverbänden.

II. Organe und Struktur im BDKJ Diözesanverband Berlin

§ 10 Organe

Die Organe des BDKJ Diözesanverband Berlin sind

1. die Diözesanversammlung,
2. der Diözesanvorstand,
3. der Diözesanausschuss,
4. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und
5. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände.

§ 11 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ, Diözesanverband Berlin. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung, die die Bundesordnung ergänzt,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
 4. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der Jugendpastoral und Jugendpolitik,
 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 6. die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses,
 7. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 8. die Entgegennahme des Jahresberichts des Diözesanausschusses,
 9. die Einsetzung von Ausschüssen und
 10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. 25 Vertreterinnen / Vertreter der Mitgliedsverbände,
 2. 25 Vertreterinnen / Vertreter der BDKJ Dekanatsverbände,
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes und
 4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- (3) Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (4) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf maximal ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und BDKJ Dekanatsverbände betragen.
- (5) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände, die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände den Stimmenschlüssel für die Vertretung der BDKJ Dekanatsverbände fest. Jeder Mitgliedsverband und jeder Dekanatsverband erhält mindestens eine Stimme. Mitgliedsverbände, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben bei der Verteilung der Stimmen unberücksichtigt.
- (6) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 2. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
 3. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverbandes Berlin,
 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses,
 5. die Mitglieder des BDKJ Trägerwerk Berlin e.V.,
 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausschüsse,
 7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ Diözesanverband Berlin und
 8. der Bundesvorstand des BDKJ.
- (7) Als Gäste sind einzuladen
1. der Erzbischof von Berlin,
 2. der Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Berlin,
 3. der / die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin,
 4. eine Vertreterin / ein Vertreter unserer ökumenischen Partner und
 5. eine Vertreterin / ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin.

Der Diözesanvorstand kann weitere Gäste einladen.

- (8) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (9) Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (10) Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Erzbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (11) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, deren Änderung einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 12 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
4. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und BDKJ Dekanatsverbänden,
5. die Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge,
6. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Räten, insbesondere dem Diözesanrat der Katholiken,
7. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
8. die Mitwirkung bei den Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit im Erzbistum,
9. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,
10. die Einberufung und Leitung des Diözesanausschusses,
11. die Erstellung eines Rechenschaftsberichts für die Diözesanversammlung,
12. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
13. die Bestellung der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BDKJ,
14. die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ und
15. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Präses bzw. Geistlicher Verbandsleiter oder Geistliche Verbandsleiterin des Diözesanverbandes.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der

ordentlichen Diözesanversammlung des Kalenderjahres. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin werden nach Absprache mit dem Erzbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Diözesanvorstand aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin erfolgt durch den Erzbischof.

- (4) Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverbandes Berlin.

§ 13 Diözesanausschuss

- (2) Der Diözesanausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Diözesanverbandes, ausgenommen

1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
3. die der Diözesankonferenz der Regionalverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten und
4. die Auflösung des BDKJ-Diözesanverbandes.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. zwei gewählte Vertreterinnen der Mitgliedsverbände,
3. zwei gewählte Vertreterinnen der BDKJ Dekanatsverbände,
4. zwei gewählte Vertreter der Mitgliedsverbände,
5. zwei gewählte Vertreter der Dekanatsverbände und
6. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Jugendorganisationen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände, Dekanatsverbände und Jugendorganisationen im Diözesanausschuss werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.

- (4) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind

1. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverband Berlin und
2. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverband Berlin.

- (5) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens viermal jährlich.

- (6) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

- (7) Die von der Diözesanversammlung gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses geben dieser jährlich einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht ab.

§ 14 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören. Des weiteren beschließt sie in alleiniger Zuständigkeit über

1. die Verteilung der Stimmen der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung und
2. die Verteilung der den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind

1. je zwei Mitglieder der Verbandsleitung des Mitgliedsverbandes und
2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und des Diözesanvorstandes,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen,
4. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverband Berlin und
5. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverband Berlin.

(4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

§ 15 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

(1) Die Diözesankonferenz dient dem Erfahrungsaustausch, berät die Diözesanversammlung, den Diözesanvorstand, gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der BDKJ Dekanatsverbände untereinander betreffen. Des weiteren beschließt sie in alleiniger Zuständigkeit über

1. die Verteilung der Stimmen der BDKJ Dekanatsverbände für die Diözesanversammlung und

2. die Verteilung der den Dekanatsverbänden pauschal zur Verfügung gestellten öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind

1. je zwei Mitglieder der Verbandsleitung des BDKJ Dekanatsverbandes und
2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände sind:

1. die übrigen Mitglieder der BDKJ Dekanatsvorstände und des Diözesanvorstandes,
2. die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des BDKJ Diözesanverband Berlin und
3. die Referentinnen und Referenten des BDKJ Diözesanverband Berlin.

(4) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Zusätzlich muss sie einberufen werden, wenn es ein Viertel der BDKJ Dekanatsverbände verlangt.

§ 16 Diözesanstelle und Einrichtungen des BDKJ

(1) Die Diözesanstelle und die Einrichtungen des BDKJ werden vom Diözesanvorstand geleitet. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle und der Einrichtungen. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Dienst- und Geschäftsordnung.

(2) Die Diözesanstelle kann mit dem Erzbischöflichen Amt für Jugendseelsorge verbunden sein. In diesem Fall bleibt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vom Diözesanverband angestellt sind, beim Diözesanvorstand.

(3) Die Diözesanstelle arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

§ 17 Ausschüsse

(1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen. Das Nähere bestimmt die

Geschäftsordnung.

- (2) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Landesarbeitsgemeinschaft

- (1) Der BDKJ Diözesanverband Berlin bildet nach Bedarf Landesarbeitsgemeinschaften, um die Aufgaben des BDKJ in den Bundesländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu koordinieren, wahrzunehmen und zu vertreten. Bestehende Landesarbeitsgemeinschaften der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind zu beteiligen.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ führt die Bezeichnung „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesarbeitsgemeinschaft N.N.“.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft gibt sich eine Ordnung

III. Der BDKJ in der Region

§ 19 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des BDKJ Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) Der BDKJ Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Dekanatsjugendrunde ein. Die Mindestanforderungen bezüglich Zusammensetzung und Aufgaben einer Dekanatsjugendrunde sind in § 20 dieser Ordnung beschrieben.
- (3) Der BDKJ Dekanatsverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Die Mindestanforderungen der §§ 20 und 21 sind zu beachten. Die Dekanatsverbandsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 20 Absatz 4 Satz 1 treffen. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes. Falls sich der BDKJ Dekanatsverband keine eigene Ordnung gibt, so gelten die Paragraphen der Diözesanordnung entsprechend.

§ 20 Dekanatsjugendrunde

- (1) Die Dekanatsjugendrunde ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Dekanatsverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des BDKJ Dekanatsverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Beschlussfassung über die Dekanatsverbandsordnung, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt (siehe §29 Absatz 3),

2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen des Dekanates,
3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
4. die Wahl des BDKJ Dekanatsvorstandes,
5. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des BDKJ Dekanatsvorstandes,
6. die Einsetzung von Ausschüssen,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ Dekanatsverbandes und
8. die Beschlussfassung über die Verwendung der dem Dekanatsverband zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann der Dekanatsjugendrunde andere Aufgaben zuweisen. Mindestens aber ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat sowie die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19 Absatz 1 sicher zu stellen. Soweit die Dekanatsordnung einen BDKJ Dekanatsvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des BDKJ Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Mindestaufgaben der Dekanatsjugendrunde.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsjugendrunde sind

1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat
2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände,
3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Jugendorganisationen sowie
4. der BDKJ Dekanatsvorstand, soweit er in der Dekanatsverbandsordnung vorgesehen ist.

Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann den Mitgliedsverbänden und weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat weitere Stimmen einräumen.

(3) Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Jugendorganisationen darf maximal ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ im Dekanat betragen.

(4) Die Dekanatsjugendrunde wird vom BDKJ Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Dekanatsverbandsordnung kein BDKJ Dekanatsvorstand vorgesehen ist, wählt die Dekanatsjugendrunde aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsjugendrunde übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

(5) Bei Ordnungsänderungen und Auflösung des BDKJ Dekanatsverbandes ist die Dekanatsjugendrunde zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 21 BDKJ Dekanatsvorstand

(1) Die Aufgaben des BDKJ Dekanatsvorstandes sind insbesondere:

1. die Leitung des BDKJ-Dekanatsverbandes,
2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsjugendrunde und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund und
5. die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes.

(2) Der BDKJ Dekanatsvorstand besteht aus zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern. Ein Mitglied des BDKJ Dekanatsvorstandes ist Geistliche Verbandsleitung des Dekanatsverbandes. Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter vorsehen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung stehen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ Dekanatsvorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der ordentlichen Dekanatsjugendrunde des Kalenderjahres. Die Wahlen zum BDKJ Dekanatsvorstand erfordern die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsjugendrunde.

§ 22 Weitere Gliederungen des BDKJ

(1) Die Ordnung des Dekanatsverbandes kann in der Region weitere Gliederungen vorsehen oder zulassen.

(2) Für die Organisation dieser Gliederungen gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Rechts- und Vermögensträger

(3) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz im Jugendpastoralen Zentrum (Waldemarstraße 8 - 10, 10999 Berlin). Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes Berlin.

(4) Rechts- und Vermögensträger der Diözesanstelle ist der „Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Trägerwerk Berlin e.V.“. Näheres regelt die Satzung des BDKJ Trägerwerk Berlin e.V. .

§ 24 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen bei einer Abstimmung die Enthaltungen die Ja- und Nein - Stimmen, muss erneut beraten werden.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Änderungen der Diözesanordnung und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn der Antrag den Mitgliedern der Diözesanversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 25 Auflösung der BDKJ Dekanatsverbände

Bei der Auflösung eines BDKJ Dekanatsverbandes fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ - Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Dekanatsverband ohne förmlichen Beschluss der Dekanatsjugendrunde zu bestehen aufgehört hat.

§ 26 Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin

Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Berlin fällt bestehendes Vermögen dem Erzbistum Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der verbandlichen Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch dann, wenn der BDKJ Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 20.11.2010 und der Zustimmung des Erzbischofs von Berlin vom Oktober 2012 und des BDKJ Bundesvorstandes vom 07.02.2012 in Kraft.